

Dienstag, 2. Februar 1965.

Atomenergie, Kooperationsabkommen  
mit Brasilien.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 7.  
Januar 1965 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 27. Januar 1965 (Ein-  
verstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 13. Januar 1965  
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Brasilien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie wird genehmigt.
2. Der schweizerische Botschafter in Brasilien, Herr André Dominicé, wird ermächtigt, ein Abkommen im Sinne des vorliegenden Entwurfes unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, z.H. des Delegierten für Fragen der Atomenergie (10), an das Politische Departement; an das Justiz- und Polizeidepartement und an die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht, sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Ch. Oser*

Bern, den 7. Januar 1965.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Atomenergie, Kooperationsabkommen  
mit Brasilien

I.

Mit Schreiben vom 4. November 1963 teilte der Präsident der brasilianischen Atomenergiekommission dem Delegierten für Fragen der Atomenergie mit, dass die brasilianische Regierung die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und Brasilien über die friedliche Verwendung der Atomenergie begrüßen würde. Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement hat das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement die schweizerische Botschaft in Rio de Janeiro gebeten, mit den zuständigen brasilianischen Behörden im Hinblick auf den Abschluss eines solchen Abkommens Kontakt aufzunehmen und diesen den diesem Antrag beiliegenden Entwurf eines Abkommenstextes zu unterbreiten. Die schweizerische Botschaft in Brasilien teilt dem Delegierten für Fragen der Atomenergie mit Schreiben vom 31. Dezember 1964 mit, dass die brasilianische Regierung das Abkommen entsprechend unserem Entwurf abschliessen möchte.

II.

Vorläufig scheint das Interesse an einem solchen Abkommen hauptsächlich bei Brasilien zu liegen, da dieses Land an der Ausbildung von brasilianischen Spezialisten in der Schweiz interessiert ist. Aber auch unser Land ist auf weitere Sicht an einer solchen Vereinbarung im Hinblick auf die Versorgung mit Kernbrennstoffen interessiert, da Brasilien bedeutende Vorkommen an Uran und Thorium besitzt.

- 2 -

## III.

Das Abkommen enthält 6 Artikel, in denen die Vertragsparteien den Willen zur Zusammenarbeit bekunden. Es handelt sich um einen einfachen Rahmenvertrag, der von Fall zu Fall, je nach den gegebenen Möglichkeiten, durch konkrete Vereinbarungen ergänzt würde. Er sieht insbesondere vor die Förderung eines Erfahrungsaustausches, die Entwicklung des Austausches von Studenten, Professoren und Experten und Erleichterungen in der gegenseitigen Lieferung von Materialien und Ausrüstungen für die Atomtechnik. Seine Form lehnt sich an das bestehende Kooperationsabkommen vom 19. Juli 1959 mit Frankreich an, welches sich bereits bewährt hat. Das Abkommen wird für die Dauer von 10 Jahren unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen, kann jedoch nach erfolgter sechsmonatiger Kündigung beidseitig bereits nach 5 Jahren beendet werden. Als Ort der Unterzeichnung ist Rio de Janeiro vorgesehen.

A n t r a g

1. Der vorliegende Entwurf zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Brasilien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie wird genehmigt.
2. Der schweizerische Botschafter in Brasilien, Herr André Dominicé, wird ermächtigt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDG. VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

(Spühler)

Beilage: Abkommensentwurf

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, z.H. des Delegierten für Fragen der Atomenergie (10), an das Politische Departement, das Justiz- und Polizeidepartement und an die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht.